

# STATUTEN PRO ROTE FALKEN BERN

(ehemals Verein Kinderfreunde Bern)

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro Rote Falken Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein ermöglicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung das Bestehen von Kindergruppen (Rote Falken). Die Kinder sollen in der Gemeinschaft der Kindergruppen zu solidarischem, kritischem und ökologischem Denken und Handeln angeregt werden. Die Gruppen werden in selbständiger Arbeit durch freiwillige Helfer:innen geleitet.

Der Verein unterstützt die „Stiftung Kinderfreunde Bern“, welche in der Belpau ein Ferienhaus mit Spielwiese unterhält.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser entscheidet auch über einen allfälligen Ausschluss von Mitgliedern. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Gönner:in ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck finanziell unterstützen möchte.

## Art. 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands durchgeführt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die MV wählt den Vorstand und zwei Revisor:innen für die Dauer eines Jahres sowie den Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren. Sie nimmt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisor:innen ab. Sie beschliesst die Höhe der Mitgliederbeiträge, das Budget, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner:innen werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## Art. 5 Vorstand

Der Vorstand betreut die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er unterstützt die Helfer:innen durch Weiterbildungsangebote. Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und konstituiert sich selber. Dem Stiftungsrat und den Helfer:innen steht je ein Sitz im Vorstand zu.

Vorstandssitzungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

**Art. 6 Revisor:innen**

Die Revisor:innen prüfen die Buchführung mindestens einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

**Art. 7 Helfer:innen**

Die Helfer:innen organisieren die Aktivitäten der Kindergruppen und ihre Weiterbildung selbständig. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

**Art. 8 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von je zwei Mitgliedern des Vorstands.

**Art. 8 Finanzierung und Haftung**

Die Auslagen des Vereins werden finanziert durch Mitgliederbeiträge, Gönner:innenbeiträge, Beiträge anderer Organisationen und Spenden.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktive Helfer:innen sind vom Beitrag befreit. Der Jahresbeitrag als Gönner:in ist frei wählbar.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 10 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden den Vereinsmitgliedern auf Anfrage bekanntgegeben. Eine Bekanntgabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

**Art. 11 Auflösung**

Solange wenigstens elf Mitglieder verbleiben, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Vereins der „Stiftung Kinderfreunde Bern“ auf zehn Jahre zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Wird in dieser Zeit eine Nachfolgeorganisation mit gleichem Zweck und gleichen Zielen gegründet, so erhält diese das Geld zurück. Nach zehn Jahren fällt das Vermögen der Stiftung endgültig zu. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 12 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Präsident:  
Thomas Berz

Sekretär:  
Fabio Weiler